

Pferdesportverein Ulm/Neu-Ulm e.V.



Satzung

März 1996

Satzung Pferdesportverein Ulm / Neu-Ulm e.V.

- § 1 Der Pferdesportverein Ulm/Neu-Ulm e.V. mit dem Sitz in Ulm/Donau ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 1234 eingetragen. Der Verein gehört dem Württ. Landessportbund (WLSB) an und ist damit an dessen Satzung gebunden. Damit gehört der Pferdesportverein auch dem Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg -Schwäbischer Reiterverein e.V.- an.
- § 2 **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**
- 2.1 Der Pferdesportverein bezweckt:
- 2.1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, in allen Disziplinen des Pferdesports;
- 2.1.2 die Ausbildung von Reitern, Voltigierern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
- 2.1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Pferdesportdisziplinen;
- 2.1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 2.1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinden und im Kreisverband;
- 2.1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 2.1.7 die Mitwirkung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in den Gemeindegebieten.
- 2.2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder partei-politischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 2.3 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile (Bausteine, Darlehen etc.) zurückerhalten.
- 2.6 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- § 3 **Mitgliedschaft**
- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Es wird zwischen folgenden Mitgliedern unterschieden:
- 3.2.1 Aktive Mitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht, sowie ein Nutzungsrecht für die gesamte Anlage des Vereins, entsprechend den vorgegebenen Richtlinien.
- 3.2.2 Passive Mitglieder besitzen Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie sind von der Nutzung der Reitanlagen ausgeschlossen. Das Stimm- und Wahlrecht tritt erst nach einer 5-jährigen Mitgliedschaft in Kraft. Eine Fördermitgliedschaft wird nicht auf den 5-Jahres-Zeitraum angerechnet. Für Gründungsmitglieder entfällt die 5-jährige Frist. Der Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrags der aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder sind von Arbeitsleistungen und weiteren Gebühren (Umlagen, zinslose Darlehen, Bausteine etc.) befreit.
- 3.2.3 Dem Verein nahestehende Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sowie kein Nutzungsrecht der Reitanlagen.
- 3.2.4 Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht (das Stimm- und Wahlrecht kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden).
- 3.3 Personen und Körperschaften, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Mitgliedsrechte der aktiven Mitglieder beitragslos.
- 3.4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Dieser ist am schwarzen Brett bekannt zu geben. Einsprüche dagegen sind binnen 14 Tagen dem Vorstand mitzuteilen. Im Falle von Einsprüchen entscheidet der Vorstand mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit binnen eines Monats. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Andernfalls ist der Bewerber als Mitglied aufgenommen. Der Wechsel zwischen aktiver, passiver und fördernder Mitgliedschaft erfolgt durch einen formlosen Antrag bis zum 15. November an den Vorstand. Der Wechsel wird zum Beginn des folgenden

Kalenderjahres wirksam. Ein Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit durch Zahlung der entsprechenden Beiträge möglich.

- 3.5 Jedem Vereinsmitglied ist eine Satzung des Vereins auszuhändigen.
- 3.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe und die Stall- und Reitordnung einzuhalten.
- 3.6.1 Die Gebühren sind entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung unaufgefordert zu bezahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht während des Verzugs seiner Rechte verlustig.
- 3.6.2 Es ist das Bestreben des Vereins, allen Freunden des Pferdesports die Mitgliedschaft zu ermöglichen. In begründeten Sonderfällen kann vom Vorstand eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- 3.7 Die Mitglieder sind hinsichtlich sowohl ihrer eigenen als auch ihnen anvertrauten Pferden verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 3.7.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - 3.7.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 3.7.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 3.8 Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.9.1 durch Tod;
 - 3.9.2 durch Austritt, welcher bis spätestens 15. November zum Jahresende schriftlich zu erklären ist,
 - 3.9.3 durch Ausschluß, welcher dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen ist. Der Ausschluß eines Mitglieds kann von Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied nachhaltig die Satzung mißachtet, solche Handlungen begangen hat, welche das Ansehen des Vereins schädigen oder welche seine Ehrenhaftigkeit in begründeten Zweifel stellen. Der Ausschluß befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 4 Geschäftsjahr und Gebührenordnung

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2 Die Gebührenordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4.3 Die Gebühren sind im voraus zu bezahlen.

§ 5 Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 Vorstand und Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 In den ersten 4 Monaten eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn sie von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 14 Tage liegen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6.5 Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.6 Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die relative Mehrheit der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen.

Satzung Pferdesportverein Ulm/Neu-Ulm e.V.

- 6.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über:**
- 7.1 die Wahl des Vorstandes; er wird für 2 Jahre gewählt,
- 7.2 die Wahl der Beiräte; diese werden für 2 Jahre gewählt,
- 7.3 die Wahl eines vereidigten Buchprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
- 7.4 die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung,
- 7.5 die Entlastung des Vorstandes,
- 7.6 die Genehmigung der Gebührenordnung,
- 7.7 die Anträge nach § 3.3,
- 7.8 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- § 8 Vorstand**
- 8.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 8.2 Der Vorstand wird aus den aktiven Mitgliedern gewählt und besteht aus:
- 8.2.1 dem Vorsitzenden
- 8.2.2 und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- 8.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgabengebiete hervorgeht. Diese ist den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben, so daß jeder genau weiß, wer in welchen Fragen der Ansprechpartner ist.
- 8.4 Der Vorstand wird von bis zu 6 Beiräten beraten. In dieses Gremium sollen von der Mitgliederversammlung aktive Mitglieder gewählt werden, die aufgrund ihrer Erfahrung auf besonderen Gebieten oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Der Beirat hat in jedem Quartal mindestens einmal über wichtige Angelegenheiten informiert und zu einer Vorstandssitzung hinzugezogen zu werden. Er ist dabei stimmberechtigt.
- 8.5 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt: Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.5.1 Der Vorstand beschließt einstimmig.
- 8.5.2 Bei Beträgen bis 10.000 DM sind 2 Unterschriften notwendig.
- 8.5.3 Bei Verpflichtungen, die insgesamt 10.000 DM übersteigen, ist ein einstimmiger Beschluß des gesamten Vorstandes notwendig und die Zustimmung der Mehrheit des Beirates.
- 8.5.4 Über Bankkonten sind immer nur der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam Verfügungsberechtigt. In zwingenden Fällen kann der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied beauftragen, für ihn die zweite Unterschrift zu leisten.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über:
- 8.6.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 8.6.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- 8.6.3 die Führung der laufenden Geschäfte.
- 8.7 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf Mitglieder übertragen. (Veranstaltungen, Turniere etc.) Er bleibt weiterhin dafür verantwortlich.
- 8.8 Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und mündliche bzw. fernmündliche Absprachen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- § 9 Auflösung des Vereins**
- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderem, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.